

Materiale für unsere Frage verwerthen lässt, auf Augsburg, nicht auf die Rheinlande. Von rechtsgeschichtlichen Thatsachen, die in der Reformatio erwähnt werden, können für ihren Ursprung vielleicht die das Zunftwesen behandelnden Stellen herangezogen werden. Die Reformatio Sigismundi¹ sagt über die Zünfte: 'Sy ordnent an vil Stetten den Rat'. In Strassburg waren 1438 allerdings 28 Zunftmitglieder unter den 56 Rathsherren; diese wurden aber bis 1482 durch den alten abgehenden Rath gewählt². Anders in Augsburg. Dort 'sendet seit 1368 jede der 18 Zünfte ihren Zunftmeister in den Rath, jede der 11 grösseren ausser diesem noch ein zweites Mitglied ihrer Zunft, so dass im Ganzen von den Zünften 29 Ratsstellen besetzt werden. Diese 29 "Rathgeben von der Gemeinde" erwählen aus dem anderen Theile der Einwohnerschaft, den Bürgern, 15, die mit ihnen als "Rathgeben aus den Burgern" den Rath bilden. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Rathgeben aus. Die erledigten Stellen der zünftigen Rathgeben werden nur durch die Zünfte besetzt, und ist diese Klasse der Rathgeben wieder vervollständigt, so ergänzt sie die Lücken in den Reihen der burgerlichen Rathgeben'³. So kann man von Augsburg wohl sagen, dass damals die Zünfte den Rath ernannten ('ordneten'). So konnten dort auch in der von der Reformatio Sigismundi⁴ beklagten Weise vom Rathe die Interessen der Zünfte auf Kosten der Gesamtheit vertreten werden. In Folge der politischen Herrschaft der Zünfte wird auch der Missbrauch ihrer Machtstellung in Hinsicht auf Abschliessung gegen Fremde in Augsburg schon in der Mitte des 15. Jh. in Anwendung gekommen sein. Man wird dort die 'Zunft', d. h. die Mitgliedschaft der Zunft, 'groblich' haben 'kaufen' müssen, wie die Reformatio klagt⁵, während wir in Strassburg in der Zeit von 1430—1560 eine verhältnismässig schwache Ausbildung der eigentlich zünftlerischen Engherzigkeit finden⁶. Zum Schlusse sei noch darauf verwiesen, dass in der Reformation Kaiser Sigmunds immer nur von Reichsstädten, nie von Freistädten die Rede ist. Bis in die zweite Hälfte des 15. Jh. hinein trägt Strass-

1) S. 216 Z. 1. 2) Hegel in Chr. d. St. Strassburg I S. 40. 41.

3) Frensdorff in Chr. d. St. Augsburg I S. 140. 4) S. 217 Z. 10 ff.:

so hilff doch dick ain zunft der andern, als ob ich spräch: hilff mir, ich hilff dir deszgleich mit übersehen; damit ist dann die gmain betrogen.

5) S. 216 Z. 28: müss man die zunft groblich kaufen. 6) Vgl. Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe (Strassb. 1875) S. 64 u. Strassburger Tucher- und Weberzunft (Strassb. 1881) S. 169.